

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 vom 03.05.2011

Windenergieanlagen und Radar

Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat die Zustimmung zu Windkraftprojekten im Landkreis Freising verweigert wegen der zu großen Nähe zur militärischen Radaranlage in Haindlfing. In den Publikationen der Staatsregierung, z.B. Bayerischer Windatlas, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), wird auf diese Problematik nicht eingegangen oder hingewiesen.

Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Radarstandorte gibt es in Bayern und wo befinden sich diese (Angaben aufgeschlüsselt nach zivilem und militärischem Radar)?
2. a) In wie vielen Fällen wurde seitens der Bundeswehrverwaltung und/oder der DFS Anträge zur Errichtung von WEAs verweigert?
 b) Wo und in welcher Entfernung waren diese WEAs geplant, welche Höhe war jeweils beantragt?
 c) Mit welcher Begründung wurde den einzelnen Anträgen die Zustimmung verweigert?
3. Welche dieser Anträge wurden aufgrund dieser verweigerten Zustimmung abgelehnt?
4. Wann werden welche militärischen Anlagen in Bayern mit dem digitalen Radar ASR-S ausgerüstet (laut Bundesregierung ist bis 2015 der Abschluss der Umrüstung geplant)?
5. In welchem Umkreis von Radaranlagen ist die Errichtung einer WEA derzeit generell aus rechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig (Angaben getrennt nach zivilem und militärischem Radar)?
6. Gab es wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen auch in Bayern einander widersprechende Stellungnahmen zu Anträgen auf Errichtung von WEAs von Wehrbereichsverwaltung und Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw), wenn ja, wo und mit welchen Folgen für den Antrag?
7. Wie viele Anträge auf Errichtung von WEAs sind derzeit zurückgestellt, weil mögliche Auswirkungen auf

Radaranlagen nicht geklärt sind, welche Standorte und welche WEA-Typen sind davon betroffen?

8. Aus welchen Gründen weist die Staatsregierung auf die Radar-Problematik in ihren Broschüren nicht hin?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 vom 13.07.2011

Die Schriftliche Anfrage wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, der Luftämter der Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern sowie des Bundesverbandes für Windenergie e. V. wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In Bayern gibt es 128 zivile Flugsicherungseinrichtungen und 15 militärische Radaranlagen.

Die Schutzbereiche der zivilen Flugsicherungsanlagen werden im Rauminformationssystem Bayern dargestellt (vereinfachte Darstellung zur Vorprüfung) und können hier durch die für die Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen zuständige Kreisverwaltungsbehörde eingesehen werden. Eine Liste mit den Standortkoordinaten wird vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung derzeit aktualisiert. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung will den Ländern künftig auch erstmals Kartenmaterial zur Verfügung stellen.

Militärische Radaranlagen in Bayern:

– Luftverteidigungsradaranlagen (LV)

Bezeichnung	Lage
Döbraberg	Ortschaft Schwarzenbach am Wald Ortsteil Döbra
Großer Arber	Landkreis Regen
Freising	Ortschaft Haindlfing
Lauda	Ortschaft Löffelstelzen (BW) mit Auswirkungen auf Bayern

– Flugsicherungsradaranlagen (FS)

Bezeichnung	Lage
Grafenwöhr (Gaststreitkräfte)	Ortschaft Kaltenbrunn
Oberdachstetten (Gaststreitkräfte)	Ortschaft Marktbergel
Illesheim (Gaststreitkräfte) Präzisionsanflugradar	Ortschaft Illesheim
Ansbach (Gaststreitkräfte) Präzisionsanflugradar	Ortschaft Katterbach
Neuburg	Stadt Neuburg a. d. D.
Ingolstadt/Manching	Stadt Manching
Lechfeld	Ortschaft Klosterlechfeld
Kaufbeuren Präzisionsanflugradar	Stadt Kaufbeuren
Landsberg/Penzing	Ortschaft Penzing
Greiding Sekundärradaranlage für Flugerprobung	Stadt Greiding
Niederstetten	Ortschaft Niederstetten (BW) mit Auswirkungen auf Bayern

Zu 2. a), b) und c):

Den Luftämtern der Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern ist kein Fall bekannt, in dem eine Windkraftanlage aufgrund eines Konfliktes mit einer zivilen Flugsicherungseinrichtung abgelehnt worden ist.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – hat im Zeitraum 2006 bis heute gegen insgesamt 13 geplante Windkraftanlagen (im Rahmen von 5 Genehmigungsanträgen und 8 Voranfragen) Einwände aus militärischer Sicht erhoben:

Geplanter Standort der beantragten WKA (Ort, Landkreis)	Höhe (m über Grund)	Betroffene milit. Radaranlage	Entfernung zur Radaranlage (km)
Ergersheim, Neustadt/Aisch	150	LV Lauda	33
WKA ragt ca. 70 m in die Radarsicht hinein, Abstand zu benachbarter WKA zu gering.			
Hemmersheim, Neustadt/Aisch	150	LV Lauda	22
WKA ragt ca. 71 m in die Radarsicht hinein, Abstand zu benachbarter WKA zu gering.			
Giebelstadt, Würzburg	179	LV Lauda	20
WKA ragt ca. 69 m in die Radarsicht hinein, Abstand zu benachbarter WKA zu gering.			
Reichenberg, Würzburg	179	TACAN* Giebelstadt	5
WKA steht zu nahe an der TACAN.			
Ergersheim, Neustadt/Aisch	150	LV Lauda	33
WKA ragt ca. 67 m in die Radarsicht hinein.			

* TACAN = Tactical Air Navigation: stationärer, bodengebundener Navigationsender für milit. Nutzung

Geplanter Standort der beantragten WKA (Ort, Landkreis)	Höhe (m über Grund)	Betroffene milit. Radaranlage	Entfernung zur Radaranlage (km)
Thalmässing, Roth	99	FS Greiding	12
WKA stört Radar-Erprobungsanlage in deren Haupt-Messsektor.			
Rudelzhausen, Freising	180	LV Freising	18
Abstand von 2 WKA ist nicht groß genug, Überlagerung der Störpotentiale.			
Paunzhausen, Freising	179	LV Freising	10,5
Mindestabstand von 12 km ist nicht eingehalten.			
Paunzhausen, Freising	179	LV Freising	10,3
Mindestabstand von 12 km ist nicht eingehalten. WKA ragt ca. 144 m in die Radarsicht hinein.			
Zolling, Freising	180	LV Freising	7,5
Mindestabstand von 12 km ist nicht eingehalten. WKA ragt ca. 146 m in die Radarsicht hinein.			
Zolling, Freising	190	LV Freising	6,3
Mindestabstand von 12 km ist nicht eingehalten. WKA ragt ca. 147 m in die Radarsicht hinein.			
Zolling, Freising	180	LV Freising	1,9
Mindestabstand von 12 km ist nicht eingehalten. WKA ragt ca. 162 m in die Radarsicht hinein.			
Neustadt/Aisch	181	FS Illesheim	19
Liegt im Bereich von mehreren WKAs, Abstände der WKAs sind zu klein.			

Zu 3.:

Die Feststellung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung bzw. der zuständigen militärischen Dienststelle, dass eine Radaranlage durch eine Windkraftanlage gestört werden kann, löst ein Bauverbot gemäß § 18 a LuftVG aus (siehe Antwort zu Frage 5).

Zu 4.:

Die Einrüstung des ASR-S soll laut Bundesministerium der Verteidigung wie folgt ablaufen:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
Büchel	Laupheim Manching	Laupheim Büchel Manching Kaufbeuren Niederstetten	Niederstetten Wittmund Laage Wunstorf Jagel/ Schleswig Nordholz Geilenkirchen Kaufbeuren	Geilenkirchen Neubrandenburg Trollenhagen Fritzlar Fassberg Lechfeld Rheine	Nörvenich Holzdorf Neuburg Bückeburg Hohn Celle

Die Auflistung eines Standortes in zwei unterschiedlichen Jahren begründet sich in Teilumrüstungen.

Zu 5.:

Nach § 18 a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet für den zivilen Bereich (die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr für den militärischen Bereich), ob durch die Errichtung eines Bauwerkes Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Durch die Anlagenschutzbereiche wird zunächst lediglich die Überprüfung der Verträglichkeit eines geplanten Bauwerks in der Umgebung einer Flugsicherungseinrichtung

ermöglicht, ein Bauverbot tritt erst mit der Feststellung des Störpotenzials im konkreten Einzelfall ein. Beim Vollzug des § 18a LuftVG fungieren die Landesluftfahrtbehörden als Schnittstelle zwischen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und den Bau- oder sonstigen Genehmigungsbehörden (i. d. R. Kreisverwaltungsbehörden). Die Landesluftfahrtbehörden sind wie auch die Kreisverwaltungsbehörden an die Feststellung des Störpotenzials durch die Behörden des Bundes und an das damit ausgelöste Bauverbot gebunden.

Der Umgriff der zivilen Anlagenschutzbereiche wird den Ländern für jede einzelne zivile Flugsicherungseinrichtung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mitgeteilt (§ 18a Abs. 1a Satz 1 LuftVG). Dabei ist im Regelfall ein Umkreis mit Radius 3 km für alle Bauwerke bzw. ein Umkreis mit Radius von 15 km für Windkraftanlagen vorgesehen (jedoch sind Modifikationen im Einzelfall möglich).

Angaben über den Umgriff militärischer Anlagenschutzbereiche liegen den Landesluftfahrtbehörden nicht umfassend vor, weil die Zuständigkeit nach § 18a LuftVG insoweit bei den militärischen Dienststellen liegt. In diesen Fällen korrespondieren die Wehrbereichsverwaltungen unmittelbar mit den Kreisverwaltungsbehörden.

Dem Bundesverband Windenergie e. V. sind Gebiete bekannt, in denen es möglicherweise zu Konflikten mit militärischen Radaranlagen kommen kann. Umfassende Informationen liegen dem Bundesverband nicht vor.

Zu 6.:

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

Zu 7.:

Es ist nicht möglich, eine Anzahl zurückgestellter Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen zu nennen. Nur der einzelne Vorhabensträger selbst kann seinen Antrag oder seine Planung z. B. wegen im Verfahren auftretender oder sonst bekannt werdender Probleme zurückstellen.

Zu 8.:

Das Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ des Bayerischen Windatlases wurde u. a. mit der Windenergiebranche abgestimmt. Nach deren Einschätzung hat die „Radar-Problematik“ zum damaligen Zeitpunkt noch keine besondere Rolle gespielt.

Ergänzende Informationen:

Derzeit wird im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Studie durchgeführt, deren Ziel es ist, das Nebeneinander von Radaranlagen und Windkraftanlagen durch Weiterentwicklungen der Radaranlagen ebenso wie durch Modifikationen der Windenergieanlagen zu verbessern. Lösungsmöglichkeiten werden zudem in verschiedenen Fachgremien diskutiert, z. B. im Arbeitskreis Radar des Bundesverbands Windenergie e. V. Die 74. Umweltministerkonferenz hat am 11. Juni 2010 ebenfalls einen Beschluss zur Vereinbarkeit von Windenergie- und Radaranlagen gefasst, der von der Bundesregierung im Energiekonzept aufgegriffen wurde. Die Bundesregierung sagte zu, entsprechende Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.